

EU – ZINSBESTEUERUNG

Auswirkungen des Artikels 15 des Zinsbesteuerungsabkommens mit der EG:

Aufhebung der Quellensteuern auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Kapitalgesellschaften im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Schweiz

1. Gegenstand der Regelung

Der Artikel 15 des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (vgl. Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) 0.641.926.81, Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS) 2005 S. 2571, abgekürzt „ZBstA“) schliesst im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz gegenseitig die Erhebung von Quellensteuern auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Kapitalgesellschaften aus, die zu 25 % oder mehr untereinander am Kapital beteiligt sind.

Verbundene Kapitalgesellschaften, welche die Quellensteuerbefreiung auf der Grundlage von Artikel 15 ZBstA beanspruchen, müssen die in dieser Abkommensbestimmung genannten Bedingungen erfüllen (vgl. auch Ziffer 5 unten).

Die neue Regelung ist am 1. Juli 2005 in Kraft getreten und gleichentags anwendbar geworden. Sie gilt für Zahlungen mit Fälligkeit an oder nach diesem Datum.

2. Übergangsfristen

Übergangsfristen bestehen auf der Grundlage der Absätze 1 und 2 von Artikel 15 ZBstA im Verhältnis zu insgesamt neun Mitgliedstaaten wie folgt:

- Estland:
für Dividenden gilt längstens bis zum 31. Dezember 2008 eine Ausnahmebestimmung, kraft der dieser Staat die Einkommensteuer im Zeitpunkt der Dividendenzahlungen estnischer Tochter- an schweizerische Muttergesellschaften vorübergehend noch erheben darf (Art. 15 Abs. 1 ZBstA);
- Griechenland, Lettland, Polen, Portugal:
auf Zinsen und Lizenzgebühren vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2009 Quellensteuersatz maximal 10 %, vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2013 Quellensteuersatz maximal 5 %, danach Nullsatz;
- Litauen:
auf Zinsen vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2009 Quellensteuersatz maximal 10 %, vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2011 Quellensteuersatz maximal 5 %, danach Nullsatz;
auf Lizenzgebühren vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2011 Quellensteuersatz maximal 10 %, danach Nullsatz;
- Slowakei:
auf Lizenzgebühren Anwendbarkeit des Nullsatzes ab 1. Mai 2006;

EU-ZINSBESTEUERUNG

- **Spanien:**
auf Lizenzgebühren vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2011 Quellensteuersatz maximal 10 %, danach Nullsatz (vgl. im Verhältnis zu Spanien insbesondere auch die untenstehenden Ausführungen zu Art. 18 Abs. 3);
- **Tschechien:**
auf Lizenzgebühren vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2011 Quellensteuersatz maximal 10 %, danach Nullsatz.

Im bilateralen Verhältnis werden Spanien und die Schweiz den Artikel 15 ZBstA erst zeitgleich mit einer gemeinsam zu treffenden Vereinbarung über den Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne von Ziffer 2 des Einverständlichen Memorandums zum ZBstA anwenden, die in der Form einer Teilrevision des bilateralen Doppelbesteuerungsabkommens erfolgen wird (Artikel 18 Absatz 3 ZBstA). Vorbehalten bleibt die oben genannte Übergangsfrist für Lizenzgebühren. Die Paraphierung eines entsprechenden Revisionsprotokolls ist am 27. April 2005 erfolgt. Der Zeitpunkt des Anwendbarkeitsbeginns von Artikel 15 ZBstA im Verhältnis mit Spanien wird sich aus den gesetzlichen Publikationen ergeben und wird auf der Webseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung bekannt gemacht werden.

3. Wahlrecht

Verbundene Kapitalgesellschaften haben die Wahl, ob sie für die Quellensteuerentlastung eine im bilateralen Verhältnis anwendbare Bestimmung eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Artikel 15 ZBstA in Anspruch nehmen wollen.

4. Verfahren der Quellensteuerentlastung auf der Grundlage von Artikel 15 ZBstA in den EU-Mitgliedstaaten

Für die Quellensteuerentlastung in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten sind die dort geltenden Ausführungs- und Verfahrensvorschriften massgebend. Die Eidgenössische Steuerverwaltung beabsichtigt, wichtige Informationen zum Entlastungsverfahren in den EU-Mitgliedstaaten auf ihrer Webseite bzw. in ihren Publikationen öffentlich zugänglich zu machen, sobald diese verfügbar sind.

5. Weitergehende Informationen zu den Anwendungsvoraussetzungen von Artikel 15 ZBstA bei Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die aus der EU an verbundene Kapitalgesellschaften in der Schweiz fliessen

Gewisse Anhaltspunkte zu den Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Artikel 15 ZBstA vermag die am 15. Juli 2005 auf der Webseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierte Wegleitung betreffend die Aufhebung der schweizerischen Verrechnungssteuer auf Dividendenzahlungen zwischen verbundenen Kapitalgesellschaften im Verhältnis zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu vermitteln.

Da der Fokus der erwähnten Wegleitung auf Dividendenzahlungen und die schweizerische Verrechnungssteuer beschränkt ist, befasst sich diese allerdings nicht mit den spezifisch die Quellensteuerentlastung von Zinsen und Lizenzgebühren berührenden Fragestellungen, und sie enthält auch keine Ausführungen zu den Missbrauchsbestimmungen im Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes, vom 14. Dezember 1962 (SR 672.202), und in den geltenden Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz mit Belgien, Frankreich und Italien.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung publiziert Informationen zu diesen Fragestellungen auf ihrer Webseite (www.estv.admin.ch) unter der Rubrik DBA-Missbrauch.